

Allgemeines  
Sozial  
Versicherungs  
Gesetz

Durch die 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - kurz ASVG genannt - soll die freiwillige Selbstversicherung für Studierende neu geregelt werden. Wie dieser Änderungsvorschlag zustande gekommen ist und welche Auswirkungen er ergeben wird, sei im folgenden Artikel ausgeführt:

Studierenden, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, und nicht mehr bei ihren Eltern mitversichert sind, steht jetzt (noch) die Möglichkeit offen, bei der zuständigen Gebietskrankenkasse eine sogenannte Studenten-Krankenversicherung zu einem ermäßigten Tarif in Höhe von S 105.-- in Anspruch zu nehmen. Bisher wurde diese ohne Rücksicht auf Alter, Einkommen und Studienerfolg gewährt, sofern eine Inskriptionsbestätigung vorgelegt wurde.

Dies soll sich jedoch demnächst durch die 41. Novelle zum ASVG ändern. Denn nach Ansicht des zuständigen Ministeriums bzw. des Gesetzgebers wurde diese Regelung zu oft mißbraucht. Freiberuflern und sonstigen Nicht-Pflichtversicherten war und ist es dadurch möglich, zu einer billigen Krankenvorsorge zu kommen, die nur 1/10 des Normaltarifes ausmacht. So sehr aber die Hochschülerschaft den in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage angeführten Gründen - nämlich selbständige und freiberufliche Erwerbstätige, die nur (weiter-)inskribieren, um in den Genuß der günstigen Studentenversicherung zu kommen, davon auszuschließen - zustimmen kann, umso heftiger muß die Gesetzesformulierung abgelehnt werden, die weit über dieses Ziel hinausschießt.

§ 76, Abs. 4, besagt, daß nur Personen die begünstigte Studenten-Krankenversicherung in Anspruch nehmen können, "sofern diese das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet, kein Hochschulstudium im Sinne des § 2, Abs. 1, lit. d, des Studienförderungsgesetzes (gemeint sind Universitätsstudien; Anm.d.Verf.) absolviert haben und kein Einkommen im Sinne des § 4 des Studienförderungsgesetzes (gemeint sind Einkommen über S 33.000.-- pro Jahr aus Ferialarbeit; Anm.d.Verf.) beziehen."

In einer Aussendung der Gebietskrankenkasse teilt diese nun allen bei ihr freiwillig versicherten Studierenden diese Regelung mit, wobei völlig offen bleibt, ob alle drei Bedingungen,

- + vollendetes 35. Lebensjahr
- + abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 2, Abs. 1, lit.d, StudFG
- + Einkommen im Sinne des § 4 StudFG

**gemeinsam** gelten müssen oder **ob ein Punkt zum Ausschluß von der begünstigten Krankenversicherung genügt**. Ein Umstand übrigens, der auch aus dem oben zitierten Gesetzestext nicht hervorgeht.

Geht man davon aus, daß **einer** der oa.Gründe einen ermäßigten Beitrag nicht mehr zuläßt, so würden

- + alle Studierenden, die über 35 Jahre sind und im 2. Bildungsweg die Matura nachgeholt und jetzt voll studieren wollen
- + alle Dissertanten
- + alle jene, die ohne zu arbeiten, ein zweites Studium absolvieren
- + alle Studierende über 27. Jahre, die mehr als S 33.000.-- im Jahr (d.s. S 2750.-- pro Monat) verdienen

mit einem erheblichen Mehraufwand für die Krankenversicherung zu rechnen haben. Nach ersten Schätzungen der Hochschülerschaft würde eine solche Regelung ca. 10.000 Studierende betreffen. **Die Hochschülerschaft spricht sich vehement gegen einen solchen Sozialabbau aus.**

In Verhandlungen mit den zuständigen Ministerien - dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung - werden wir eine Klarstellung im Gesetz fordern, daß **nur bei Eintreten aller drei genannten Umstände gemeinsam** die begünstigte Krankenversicherung nicht mehr gewährt wird.

Ein wichtiger Rat zum Schluß: Auf keinen Fall die von der Gebietskrankenkasse zugesandte Austrittserklärung unterschreiben.